

Aufgrund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen in seiner Sitzung am 26.02.2026 folgende

## **S a t z u n g**

### **zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern Ost“ in Herbrechtingen**

#### **§ 1 Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes**

Auf dem Flurstück 3714/4 sowie dem Teil-Flurstück 3713 bestehen städtebauliche Missstände. Zur Behebung dieser Defizite und zur funktionalen wie gestalterischen Aufwertung des Bereichs sollen entsprechende städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Für das Flurstück 112/100, künftig Flurstück 313, werden Fördermittel aus dem Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) in Anspruch genommen.

Der Geltungsbereich des durch Satzung der Stadt Herbrechtingen vom 21.09.2023 förmlich festgelegten und am 06.10.2023 bekanntgemachten Sanierungsgebiets „Ortskern Ost“ wird daher wie folgt angepasst:

Er wird um die Flurstücke 3713/4 und das Teil-Flurstück 3713 erweitert und um die Flurstücke 112/100 und 314/100 entsprechend verkleinert.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH vom 01/2026. Das Sanierungsgebiet umfasst sämtliche Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im genannten Lageplan dargestellten Abgrenzung. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

#### **§ 2 Verfahren**

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung bleiben von der Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung unberührt und gelten auch für den in § 1 dargestellten Änderungsbereich.

Gemäß § 142 Abs. 4 BauGB wird für die Durchführung der Sanierung die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ausgeschlossen. Die Genehmigungspflichten von Vorhaben und Rechtsvorgängen nach § 144 BauGB werden nicht ausgeschlossen.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage: Lageplan

Stadt Herbrechtingen, den 26.02.2026

  
Bürgermeister  
Daniel Vogt

# Stadt Herbrechtingen

## Sanierungsgebiet "Ortskern Ost"

### Abgrenzungsplan 1. Gebietsänderung

-  Gebietsabgrenzung  
(ca. 20,9 ha)
-  Geplante 1. Erweiterung  
(ca. 0,3 ha)
-  Geplante Verkleinerung  
(ca. 0,03 ha)



1:3.000

Januar 2026

